

T +41 58 399 30 30
listing@six-group.com
ser-ag.com/listing

SIX Exchange Regulation AG
Listing
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Kontaktperson:
Michael Brunner

Zürich, 11. Oktober 2022

**Entscheid vom 11. Oktober 2022 i.S. Dekotierung sämtlicher
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 der Vifor Pharma
AG, St. Gallen (Valoren-Nr. 36'474'934)**

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 18. August 2022 reichte die anerkannte Vertretung der Vifor Pharma AG (**Vifor** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien der Vifor Pharma AG (Valoren-Nr. 36'474'934) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge unter Verweis auf das öffentliche Kaufangebot (**Angebot**) der CSL Behring AG, Bern (**CSL** oder **Anbieterin**), einer indirekten Tochtergesellschaft von CSL Limited, Melbourne, Australien, sinngemäss wie folgt:
4. CSL Limited habe am 14. Dezember 2021 die Voranmeldung des Angebots publiziert. Am 18. Januar 2022 habe die Anbieterin das Angebot gemäss Angebotsprospekt vom 18. Januar 2022 publiziert. Darin sei die Absicht bekundet worden, die Vifor-Aktien nach Vollzug des Angebots zu dekotieren.
5. Bis zum Ende der Nachfrist des Angebots seien der Anbieterin 60'975'396 Vifor-Aktien angedient worden, entsprechend einer Beteiligung von 93.81% der im Handelsregister eingetragenen Vifor-Aktien. Die Anbieterin habe zudem nach Ablauf der Nachfrist weitere Vifor-Aktien ausserhalb des Angebots erworben. Am 9. August 2022 sei das Angebot vollzogen worden. Per 10. August 2022 habe sich die Beteiligung der Anbieterin selbst auf insgesamt 63'777'539 Vifor-Aktien belaufen, was 98.12% der im Handelsregister

eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals des Emittenten entspreche.

6. Mit beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen eingereichter Klage vom 31. Mai 2022 habe die Anbieterin um Kraftloserklärung aller im Publikum verbliebenen Vifor-Aktien gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) ersucht. Vifor habe die Klage am 31. Mai 2022 anerkannt.
7. Die für die Zwecke der Kraftloserklärungsklage massgebende Beteiligung der Anbieterin umfasse auch Vifor-Aktien, deren Stimmrechte ruhen und/oder die von mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten würden, namentlich die von Vifor gehaltenen 71'506 eigenen Vifor-Aktien, und habe sich per 10. August 2022 somit auf insgesamt 63'849'045 Vifor-Aktien belaufen, was 98.23% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals des Emittenten entspreche. Damit seien sämtliche Voraussetzungen für die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Vifor-Aktien erfüllt.
8. Die Anbieterin rechne zurzeit mit einem rechtskräftigen Kraftloserklärungsurteil ungefähr im Laufe des Dezembers 2022 oder des Januars 2023, sofern es zu keinen Verzögerungen komme. Voraussichtlich werden, wie in Kraftloserklärungsverfahren üblich, sowohl die Anbieterin als auch der Emittent einen Verzicht auf Rechtsmittel erklären, so dass das Urteil unmittelbar nach Erlass in Rechtskraft erwachsen könne.
9. Mit Eintritt der Rechtskraft des Kraftloserklärungsurteils werde Vifor keine Publikumsaktionäre mehr haben. Die bis dann noch vorhandenen Publikumsaktionäre würden zu diesem Zeitpunkt lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Entrichtung des Angebotspreises haben (Art. 137 Abs. 2 FinfraG). Die Voraussetzungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Kotierungsreglement (**KR**) für eine Aufrechterhaltung der Kotierung der Vifor-Aktien an der SIX Swiss Exchange seien in diesem Zeitpunkt damit nicht mehr erfüllt.
10. Die Dekotierung der Vifor-Aktien stehe gemäss Art. 716 Abs. 1 OR mangels anderweitiger gesetzlicher oder statutarischer Regelung in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat von Vifor habe der Dekotierung der Vifor-Aktien mit Beschluss vom 10. August 2022 zugestimmt.
11. Der Emittent habe zudem am 7. Juli 2022 bei SER ein Gesuch um Befreiung von gewissen Publizitätspflichten eingereicht. SER habe Vifor mit Entscheid vom 29. Juli 2022 von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten bis spätestens zum 29. Oktober 2022 befreit. Der Emittent beabsichtige, zu gegebener Zeit um eine Verlängerung dieser Befreiungen zu ersuchen.

II. Begründung

12. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 KR sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
13. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 18. August 2022 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Die Dekotierung der Namenaktien der Vifor erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 FinfraG. Die Kraftloserklärungsklage ist beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 18. Januar 2022 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Übernahmeangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
14. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Der Emittent wird verpflichtet, SER den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden können. Anschliessend wird SER einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 der Vifor Pharma AG, St. Gallen (Valoren-Nr. 36'474'934) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation AG legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:

- a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation AG eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

Michael
Brunner
(Qualified
Signature)
Michael Brunner
Head Listing

Digitally signed by
Michael Brunner
(Qualified
Signature)
Date: 2022.10.11
17:02:23 +02'00'

Fiona Steiner
(Qualified
Signature)
Fiona Steiner
Listing Specialist

Digitally signed by
Fiona Steiner
(Qualified Signature)
Date: 2022.10.11
17:04:52 +02'00'